

*Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst
zur Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahrs (VwV-Freistellungsjahr)*

Vom 11. September 2024 - Az.: 13-0311.4-1/8/5

Auf Grund von § 69 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 430) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Geltungsbereich und Genehmigungsvoraussetzungen

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle voll- und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können in entsprechender Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift, soweit der jeweilige Tarifvertrag ein solches Teilzeitmodell zulässt, Einzelvereinbarungen nach einem vom Ministerium für Finanzen vorgegebenen Vertragsmuster getroffen werden.

1.2 Das Freistellungsjahr nach § 69 Absatz 5 LBG kann an allen Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß den nachstehenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dienstliche Belange können einer Bewilligung insbesondere dann entgegenstehen, wenn das Freistellungsjahr den Betrieb in der Dienststelle wesentlich beeinträchtigen oder dem Dienstherrn unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Teilzeitbeschäftigung in der Form des Freistellungsjahrs nach § 69 Absatz 5 LBG können alle Beamtinnen und Beamte beantragen, die sich zur Zeit der Antragstellung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden und in der Regel mindestens fünf Jahre lang im Dienst des Landes oder einer baden-württembergischen Kommune gestanden haben, nicht jedoch in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

2.2 Elternzeiten (§ 46 BeamtStG in Verbindung mit § 76 Nummer 2 LBG in Verbindung mit § 40 AzUVO), Zeiten der Beurlaubung zur Kinderbetreuung oder Pflege (§ 72 Absatz 1 LBG) und Pflegezeiten (§ 74 LBG in Verbindung mit § 48 und § 48b AzUVO) werden auf die Mindestbeschäftigungszeit nach Nummer 2.1

angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (§ 69 Absatz 1 bis 4 LBG) stehen einer Vollzeitbeschäftigung gleich.

2.3 Die nachstehenden Regelungen gelten auch für Beamtinnen und Beamte, die sich bereits in einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 1 oder Absatz 4 LBG befinden. Diese Teilzeitbeschäftigung muss jedoch den gesamten Bewilligungszeitraum für das Freistellungsjahr umfassen und ist der beantragten Kombination von Ansparphase und Freistellungsphase nach Nummer 3.4 zugrunde zu legen. Dabei darf der in § 69 Absatz 4 LBG genannte Mindestumfang der Beschäftigung im gesamten Bewilligungszeitraum nicht unterschritten werden.

3. Bewilligungszeitraum, Ansparphase und Freistellungszeitraum

3.1 Das Freistellungsjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, in der Regel am Ende des Bewilligungszeitraums in vollem Umfang von der Arbeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden. Um dies zu erreichen, wird die tatsächliche Arbeitszeit ungleichmäßig über den Bewilligungszeitraum verteilt. Im ersten Abschnitt (Ansparphase) wird ein Zeitguthaben erarbeitet, das im zweiten Abschnitt (Freistellungsphase) ausgeglichen wird. Im gesamten Bewilligungszeitraum werden die Bezüge entsprechend dem gleichbleibenden Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung ausbezahlt.

3.2 Im Laufe der Lebensdienstzeit sind zwei Freistellungsjahre möglich. Ein zweites jedoch nur, wenn die Beamtin oder der Beamte unwiderruflich erklärt, dass sie oder er sogleich nach Ende der Freistellungsphase in den Ruhestand gehen wird. Unter dieser Voraussetzung dürfen die zwei Freistellungsjahre auch unmittelbar aufeinander folgen.

3.3 Die Freistellungsphase dauert mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr. Hauptberuflich tätigem wissenschaftlichen Personal der Hochschulen nach § 44 Absatz 1 LHG kann wahlweise eine Freistellung von sechs Monaten oder einem Jahr gewährt werden. Eine Freistellungsphase von weniger als zwölf Monaten gilt ebenfalls als Freistellungsjahr im Sinne von Ziffer 3.2.

3.4 Während der Freistellungsphase dürfen keine Dienstaufgaben wahrgenommen werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts.

3.5 Der Bewilligungszeitraum darf acht Jahre nicht überschreiten. Für die Kombination von Ansparphase und Freistellungsphase können folgende Varianten beantragt werden:

1 Jahr Freistellung

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
1/2	1 Jahr	1 Jahr	50 %
2/3	2 Jahre	1 Jahr	66,7 %
3/4	3 Jahre	1 Jahr	75,0 %
4/5	4 Jahre	1 Jahr	80,0 %
5/6	5 Jahre	1 Jahr	83,3 %
6/7	6 Jahre	1 Jahr	85,7 %
7/8	7 Jahre	1 Jahr	87,5 %

6 Monate Freistellung (0,5 Jahre)

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang
----------	-----------------------	------------------------	--

	Ansparphase	Freistellung	von ... des bisherigen Beschäftigungsumfangs
1/2	0,5 Jahr	0,5 Jahr	50 %
2/3	1 Jahr	0,5 Jahr	66,7 %
3/4	1,5 Jahre	0,5 Jahr	75,0 %
4/5	2 Jahre	0,5 Jahr	80,0 %
5/6	2,5 Jahre	0,5 Jahr	83,3 %
6/7	3 Jahre	0,5 Jahr	85,7 %
7/8	3,5 Jahre	0,5 Jahr	87,5 %

Wird gemäß Nummer 3.3 eine andere Dauer der Freistellungsphase als sechs Monate oder ein Jahr bewilligt, richtet sich die Ansparphase jeweils nach der Dauer der Freistellungsphase gemäß dem zugrundeliegenden Rechenmodell.

3.6 Die Freistellungsphase soll unmittelbar auf die Ansparphase folgen. Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann die Freistellungsphase zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Im Falle von Ziffer 3.2 Satz 3 folgen zwei Freistellungsphasen auf zwei Ansparphasen.

3.7 Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehrverpflichtung darf die Freistellungsphase nicht während der Vorlesungszeit beginnen.

3.8 Im Falle der Unterbrechung der Ansparphase oder der Freistellungsphase aus den in Nummer 2.2 genannten Gründen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum in

der Regel um die Dauer der Abwesenheit ohne Dienstbezüge verlängert werden. Dies gilt bei fortlaufender oder wiederholter längerer Arbeitsunfähigkeit in der Ansparphase entsprechend. Der Unterbrechungszeitraum umfasst dann die gesamte Krankheitsphase. In den Fällen nach Satz 1 stehen Anträge auf unterhäftige Teilzeitbeschäftigung einer Unterbrechung nicht entgegen.

3.9 Übernimmt die Beamtin oder der Beamte ein Wahlamt (z.B. an Hochschulen als hauptamtliches Rektoratsmitglied oder als hauptamtliche Dekanin oder hauptamtlicher Dekan) und ruht deshalb das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so wird die Ansparphase oder die Freistellungsphase ab dem Tag der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit unterbrochen. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit kann die Anspar- oder die Freistellungsphase fortgeführt werden. Im parallel bestehenden Beamtenverhältnis auf Zeit ist eine Freistellung nach § 69 Absatz 5 LBG nicht möglich, und es können auch keine hierfür dienlichen Zeiten angespart werden.

3.10 Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 21 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVGBW). Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltstfähige Dienstzeit um den Zeitraum der Freistellung.

4. Widerruf

Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach § 69 Absatz 6 bis 8 LBG. Auf die Möglichkeit eines Widerrufs nach diesen Vorschriften soll in der Bewilligung hingewiesen werden. Ist ein Ausgleich der vorgeleisteten Arbeitszeit nicht mehr möglich, besteht unter den Voraussetzungen von § 71 LBesGBW ein Anspruch auf Ausgleichszahlung.

5. Beförderungen

Beförderungen sind während des Bewilligungszeitraums nach Maßgabe der allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen möglich. Das Freistellungsjahr bleibt ohne nachteilige Auswirkung auf die berufliche Entwicklung der Beamtin oder des Beamten.

6. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Anträge nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle. Bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ist dies die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Studienakademie. Bei Museen mit Doppelspitze ist dies diejenige Person in der Leitung, die für Entscheidungen in Personalangelegenheiten zuständig ist. Die Zuständigkeit kann auf die Leiterin oder den Leiter der Personalverwaltung übertragen werden, jedoch nicht, soweit es Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anbelangt.

7. Antrag

Ein Antrag auf Bewilligung eines Freistellungsjahrs ist spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase zu stellen. Ein Antrag nach Nummer 3.6 ist spätestens sechs Monate vor Ende der Ansparphase zu stellen. Die Anträge können in Textform (§ 126b BGB) gestellt werden.

8. Beteiligung

Die Dienststelle beteiligt folgende Interessenvertretungen:

8.1 Die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 30 Absatz 5 ChancenG, wenn beabsichtigt ist, bei einer Beamtin oder einem Beamten mit Familien- oder Pflegeaufgaben die Bewilligung des Freistellungsjahrs abzulehnen,

8.2 die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 LHG,

8.3 den Personalrat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach § 75 Absatz 3 Nummer 6 LPersVG, wenn beabsichtigt ist, die Bewilligung des Freistellungsjahrs abzulehnen; die Beamtin oder der Beamte ist zuvor von der beabsichtigten Ablehnung in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit, die Beteiligung des Personalrats zu beantragen, hinzuweisen,

8.4 die Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 SGB IX bei Anträgen von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten und diesen Gleichgestellten.

9. Befristete Vertretung während des Freistellungsjahres

9.1 Während der Freistellungsphase können Ersatzkräfte zeitlich befristet beschäftigt werden.

9.2 Die jeweils im Staatshaushaltsgesetz (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift in § 6a Absatz 1, Absatz 7 Nummer 4 und Absatz 10 beziehungsweise § 3 Absatz 15 StHG 2023/2024) festgelegten Regelungen und die ergänzenden Regelungen der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung beziehungsweise für die Bereiche außerhalb der Personalausgabenbudgetierung zu beachten.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und am 30. September 2031 außer Kraft.